



Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

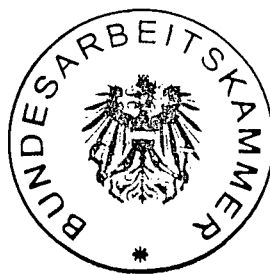
BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
-	WW-GSt/Fü	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		02.11.2009

Bundesgesetz Bankwesengesetz und Wertpapieraufsichtsgesetz 2010
geändert werden

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf mit der Bitte um Berücksichtigung bei der parlamentarischen Beratung.


Herbert Tumpel
Präsident




Günther Chaloupek
iA des Direktors

Beilage



Bundesministerium für Finanzen
Abt III/5
Hintere Zollamtsstr 2b
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF- 040402/ 0017- III/5/2009	WW-ST/Ges/Fü	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		21.10.2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden

Bei den Bemühungen um die Abminderung prozyklischer Effekte im Bankwesen erscheint es zu aller erst sinnvoll, die eigentlichen Ursachen des Problems zu betrachten. Bei prozyklischen Phänomenen liegen diese klar auf der Hand: In den Aufschwung- und Boomphasen wurden zu hohe Risiken eingegangen. Möglich wurde dies vor allem auch durch Rechnungslegungsvorschriften („fair value“), die in Verbindung mit den modellbasierten Eigenkapitalvorschriften geradezu als Aufforderung zu überoptimistischen Bewertungsansätzen im Aufschwung zu werten sind. Dass solche Bewertungsansätze und Eigenkapitalvorschriften nicht krisenresistent sind, war schon in der Aufschwungphase evident und wurde in der Literatur auch häufig kritisiert. Die hier vorgeschlagenen Änderungen sind daher eher im Rahmen des Bankenstabilisierungspaket zu sehen denn als antizyklische Maßnahmen, die – so weit sie umgesetzt werden – die Gefahr bergen, Bilanzprobleme zu verschleppen (siehe Japan). Sie sollten daher vorsichtig dosiert und zeitlich begrenzt eingesetzt werden und zudem einer besonderen Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Zu § 21 h:

Soweit die Modelle tatsächlich standardisierbar und nachvollziehbar sind sowie bei ihrer Anwendung (tatsächliche Prozesse) ohne größere Einschränkungen auf nachgelagerte Institute übertragbar sind, scheinen die vorgeschlagenen Änderungen sinnvoll. Eine allfällige geringere Belastung der Prüfungen durch eine geringere Fallzahl der zu prüfenden Modelle sollte für eine eingehende Prüfung der Modelle verwendet werden, insbesondere

auf ihre prozyklische Wirkung (in Auf- und Abschwung), ihre Krisenresistenz und ihre Plausibilität.

Die Prüfung der Voraussetzungen durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) auf allen Ebenen ist unabdingbare Voraussetzung für eine stärkere Konzentration auf die übergeordneten Kreditinstitute.

Zu § 23 h Abs 7 Z 2:

Der Begriff „ausschüttungsfähiger Gewinn“ ist nicht näher definiert. Es sollte klar gestellt werden, dass es sich dabei nicht um den Bilanzgewinn handelt, sondern um den Jahresüberschuss nach Anlage 2 zu § 43, Anlage zu § 73. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass in einem Jahr, in dem kein Jahresüberschuss erzielt wurde, aber nach Rücklagenauflösung ein Bilanzgewinn ausgewiesen wird, aus der Substanz ausgeschüttet wird.

Eine solche Ausschüttung aus der Substanz stünde im diametralen Gegensatz zu den Intentionen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes.

Zu § 25 Abs 11 Z 6:

Da es sich um Instrumente handelt, die zur Refinanzierung bei Zentralbanken zugelassen sind, ist diese Bestimmung nachvollziehbar. Ansonsten würde sich die Frage nach der Liquidität des Marktes stellen, auf dem die entsprechenden Wertpapiere gehandelt werden.

Zu § 102a Abs 1 zweiter Satz:

Abgesehen davon, dass die in den erläuternden Bemerkungen (EB) angeführte Diskussion um den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) nicht als abgeschlossen beurteilt werden kann, stellt sich die Frage, ob hinsichtlich der Fristigkeit damit die Eigenmittelqualität von Partizipationskapital als in vollem Ausmaße gegeben erscheint.

Zu § 103e Z 6:

Als Übergangsbestimmung („transitional floor“) kann dieser Bestimmung zugestimmt werden. Darüber hinaus erlauben wir uns, auf die einleitenden Bemerkungen zu verweisen, wonach die prozyklischen Effekte nicht in der Krise entstanden sind, sondern aus Bewertungs- und Risikomodellen, die im Aufschwung zu einer Unterbewertung des Risikos und einer Vernachlässigung der Unsicherheit geführt haben.

Ein vielversprechender Ansatz wäre hierbei das in Spanien geltende „dynamic provisioning“ (Konjunkturpuffer außerhalb des Eigenkapitals), einerseits und die Überarbeitung

der Rechnungslegungsvorschriften sowie eine Verbesserung der Risikomodelle im Hinblick auf prozyklische Wirkungen andererseits.

Weitere Forderungen der Bundesarbeitskammer:

Darüber hinaus hat sich in der gegenwärtigen Finanzkrise, die nicht nur auf die Realwirtschaft immer drastischere Auswirkungen zeitigt, auch gezeigt, dass im Bereich der Vergütung und der Corporate Governance dringender Reformbedarf besteht, weil von diesen Bereichen ganz wesentliche Anreize hinsichtlich des Risikos und dessen Kontrolle ausgehen. Die Bundesarbeitskammer fordernd daher folgende Verbesserungen, die ebenfalls die Prozyklizität reduzieren könnten:

Vorstandsbezüge transparent, angemessen und nachhaltig gestalten

In der internationalen Diskussion um die Ursachen der Finanz- und Wirtschaftskrise nehmen Vergütungssysteme im Finanzsektor und ihre zum Teil falschen Anreizwirkungen hinsichtlich Risiko einen wichtigen Platz ein. Grundprinzipien wie Angemessenheit und Nachhaltigkeit sollten zentrale Kriterien für die Bemessung von Managerbezügen sein, diese Kriterien sind richtungsweisend für die Steuerung und Kontrolle der Unternehmen. Die Vorstandsvergütung soll transparenter gestaltet und an Kriterien ausgerichtet werden, welche die Nachhaltigkeit besser abbilden.

Deckelung der Absetzbarkeit als Betriebsausgabe

Eine Deckelung der Absetzbarkeit von Vorstandsbezügen als Betriebsausgabe würde dazu führen, dass Aktionäre verstärkt dazu angehalten werden, über die Angemessenheit und Ausgestaltung der Bezüge nachzudenken, weil sie viel direkter von überhöhten Bezügen betroffen wären.

Zeitliche Verzögerung bei Prämien verbessert Nachhaltigkeit und Risikoanreize

Eine Koppelung von Gehaltsbestandteilen mit Kurs- und Ertragszielen – wie über stock options – sollte erst mit einer Verzögerung und bei Beachtung einer längeren Durchrechnungsperiode herangezogen werden. Stock option-Vergütungen haben zur Übernahme unverhältnismäßig großen Risikos geführt und damit ihren Beitrag zur jetzigen Finanz- und Wirtschaftskrise geleistet. Die tatsächliche, jährliche Belastung des Unternehmens aus der Einräumung von stock options (Aktienoptionen) sollte im Jahresabschluss zu veröffentlichen sein.

Verträge hinsichtlich Abfindungen überprüfen

Abfindungen werden in der Regel dann ausbezahlt, wenn befristete Managerverträge vorzeitig aufgelöst werden: Bei der Vertragsgestaltung sollte im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vorstandsvertrages die wirtschaftliche Performance des Unternehmens bei der Abfindungshöhe berücksichtigt werden.

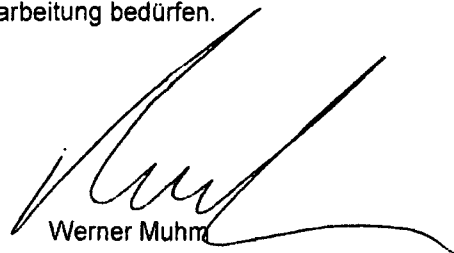
Verbesserung der Berichtspflichten

Durch die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise wurde ersichtlich, dass die gesetzlichen Berichtspflichten für Vorstand und Wirtschaftsprüfer sowie die zustimmungspflichtigen

Geschäfte des Aufsichtsrats den komplexen Finanzierungs- und Konzernstrukturen der Unternehmen – Zweckgesellschaften, Stiftungen, Derivate, Sale and lease back, Credit Default Swaps – nicht mehr gerecht werden und einer Überarbeitung bedürfen.



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhm
Direktor